



Ehrenordnung des Marktes Wellheim

Der Markt Wellheim erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung über Ehrungen verdienter Persönlichkeiten durch den Markt Wellheim (Ehrenordnung des Marktes Wellheim)

§ 1 Arten der Ehrung

Persönlichkeiten, die sich um den Markt Wellheim verdient gemacht haben, können durch Verleihung

- a) des Ehrenbürgerrechts,
- b) der Bürgermedaille in Gold oder Silber,
- c) der Ehrenamtsauszeichnung,
- d) der Sport-Ehrennadel in Gold oder Silber

besonders geehrt werden.

§ 2 Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts als der höchsten Auszeichnung, welche der Markt Wellheim zu vergeben hat, setzt voraus, dass sich der oder die zu Ehrende bleibende höchste Verdienste um das Ansehen und das Allgemeinwohl des Marktes Wellheim erworben hat.
- (2) Die gesetzlichen Vorschriften des Art. 16 GO bleiben unberührt.
- (3) Die Verleihung wird durch Beschluss des Marktgemeinderates mit Zweidrittelmehrheit ausgesprochen.

§ 3 Bürgermedaille

- (1) Als Zeichen ehrender und dankbarer Anerkennung für hervorragende Verdienste um den Markt Wellheim wird die Bürgermedaille verliehen. Der Begriff "hervorragende Verdienste" ist eng auszulegen, damit der besondere Wert der Auszeichnung erhalten bleibt.

- (2) Die Bürgermedaille hat die Form einer Münze und zeigt auf der Vorderseite das Wellheimer Marktwappen mit der Umschrift „Markt Wellheim“. Die Rückseite trägt die Inschrift „Für besondere Verdienste“.
- (3) Die Verleihung wird durch Beschluss des Marktgemeinderates mit einfacher Mehrheit ausgesprochen.

§ 4 Ehrenamtsauszeichnung

- (1) Persönlichkeiten, die sich in einer ehrenamtlichen Funktion langjährig und erfolgreich engagierten bzw. engagieren kann die Gemeinde auszeichnen.
- (2) Die Verleihung erfolgt durch Beschluss des Marktgemeinderates in einfacher Mehrheit.

§ 5 Sport-Ehrennadel

- (1) An Mitglieder und Mannschaften von Sportvereinen mit Sitz im Markt Wellheim kann für sportliche Leistungen die Sport-Ehrennadel verliehen werden. An Berufssportler wird die Auszeichnung nicht verliehen.
- (2) Die Sport-Ehrennadel in Gold wird für 1., 2. oder 3 Plätze bei Deutschen Meisterschaften und gleich- oder höherwertigen Meisterschaften und Veranstaltungen verliehen. Bei Mannschaften erfolgt die Verleihung nur für 1. Plätze.
- (3) Die Sport-Ehrennadel in Silber wird für 1., 2. und 3. Plätze bei Landesmeisterschaften und gleich- oder höherwertigen Meisterschaften und Veranstaltungen verliehen. Bei Mannschaften erfolgt die Verleihung nur für 1. Plätze.
- (4) Höchst- und Bestleistungen können den Meisterschaften gleichgestellt werden.
- (5) Bei Meisterschaften, Höchst oder Bestleistungen einer Mannschaft wird die Auszeichnung den Mannschaftsmitgliedern verliehen.
- (6) Antragsberechtigt sind die Wellheimer Sportvereine. Der Antrag soll spätestens 1 Monat nach Erreichen der Voraussetzung, die zur Ehrung führen kann, gestellt werden. Über die Verleihung entscheidet der Marktgemeinderat.

§ 6 Urkunden

Über jede in dieser Satzung geregelte Ehrung wird eine Verleihungsurkunde, gestaffelt nach der Reihenfolge des § 1, ausgefertigt, welche über den Verleihungsbeschluss und über die Verdienste des Geehrten Aufschluss gibt. Die Urkunde ist vom Ersten Bürgermeister oder dessen Vertreter zu unterzeichnen und zu siegeln.

§ 7 Form der Ehrungen

Beschlossene Ehrungen sind durch den Ersten Bürgermeister oder dessen Vertreter zu vollziehen, und zwar

- a) die Ernennung zum Ehrenbürger unter Übergabe der Verleihungsurkunde im Rahmen einer Feierstunde in Anwesenheit der Mitglieder des Marktgemeinderates,
- b) die Aushändigung der Bürgermedaille mit Verleihungsurkunde in einem würdigen äußeren Rahmen in Anwesenheit der Mitglieder des Marktgemeinderates,
- c) die Aushändigung der Ehrenamtsauszeichnung mit Urkunde in würdiger Form bei einer Feierstunde,
- d) die Aushändigung der Sport-Ehrennadel jährlich im Rahmen einer dafür geeigneten Veranstaltung.

§ 8 Rechte und Pflichten

Das Recht zum Tragen der Auszeichnungen steht nur der/dem Geehrten persönlich zu. Medaillen und Urkunden werden Eigentum der Inhaber; sie verbleiben nach deren Ableben den Erben als Andenken.

§ 9 Widerruf von Ehrungen

- (1) Der Widerruf des Ehrenbürgerrechts richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Art. 16 Abs. 2 GO.
- (2) Die Verleihung der Bürgermedaille und der Ehrenamtsauszeichnung kann unter entsprechender Anwendung des Art. 16 Abs. 2 GO widerrufen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung einer Bürgermedaille vom 15.04.1981 außer Kraft.

Wellheim, den 03.07.2012

Robert Husterer
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung über Ehrungen verdienter Persönlichkeiten durch den Markt Wellheim (Ehrenordnung des Marktes Wellheim) wurde am 03.07.2012 in der Gemeindeganzlei zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindefacheln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 04.07.2012 angeheftet und am 20.07.2012 wieder abgenommen

Wellheim, 20.07.2012

Robert Husterer
Erster Bürgermeister